



BEKANNTMACHUNG der Neufassung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen vom 4. April 2022

Aufgrund des § 2 der 4. Änderungssatzung der Satzung für die Benutzung Stadtbibliothek Füssen vom 1. April 2022 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen vom 11. Mai 1992 in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- 1. Änderung vom 6. Dezember 2001
- 2. Änderung vom 20. Dezember 2002
- 3. Änderung vom 19. Juni 2012 und der
- 4. Änderung vom 1. April 2022

neu bekanntgemacht:

SATZUNG über die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen (Bibliothekssatzung)

Vom 4. April 2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO - erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Die Stadtbibliothek Füssen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Füssen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf der Grundlage der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Allgemeines, Steuerrechtliches

(1) Die Stadtbibliothek der Stadt Füssen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadtbibliothek dient der Grundversorgung der Bevölkerung mit Literatur und anderen Bildungsmedien und leistet Beratungs-, Informations- und Recherchedienste. Die Einrichtung steht allen Bevölkerungsgruppen und allen Altersstufen offen. Ziele sind die Förderung

1. der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Meinungsbildung,
3. der Lesekompetenz und
4. der kreativen Freizeitgestaltung.



Die Stadtbibliothek als kommunale Pflichtaufgabe ist Bestandteil der Kultur- und Bildungsarbeit der Stadt Füssen.

- (2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Stadt Füssen, die sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 3 Arten und Zeiten

- (1) Die Stadtbibliothek ermöglicht im Rahmen dieser Satzung die Benutzung von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien in ihren Räumen oder die befristete Mitnahme der Medien.
- (2) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (3) Die Öffnungs- und Benutzungszeiten werden gesondert festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 4 Benutzerkreis

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen und Medienarten besondere Bestimmungen treffen.

§ 5 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises an. Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen, die damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.
- (2) Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter, die Bestimmungen dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.
- (3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei/Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.



- (4) Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter, die Bestimmungen dieser Satzung und die von der Bibliotheksleitung erlassenen ergänzenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.
- (5) Bei der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Er gilt ein Jahr und ist nicht übertragbar. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich bei der Bibliotheksleitung anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Bibliotheksleitung es verlangt. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.
- (6) Das Lesen in den Räumen der Stadtbibliothek erfordert keinen Benutzerausweis.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Benutzungsfrist

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten und Leihgegenstände kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt oder werden für bibliotheksinterne Zwecke benötigt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Die Benutzungsfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 4 Wochen bzw. 14 Tage verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Entliehene Medien sind nach Ablauf der Benutzungsfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Benutzungsfrist um mehr als 3 Tage eine Versäumnisgebühr erhoben. 14 Tage nach Überschreitung der Benutzungsfrist erfolgt die erste schriftliche gebührenpflichtige Mahnung. Die zweite schriftliche gebührenpflichtige Mahnung erfolgt 4 Wochen nach Ablauf der Benutzungsfrist. Bleibt auch diese erfolglos, so ist die Stadt berechtigt, die ausgegebenen Medien als verloren zu betrachten und Ersatz dafür zu fordern. Sie kann auch das Verwaltungszwangsverfahren zur Herausgabe betreiben oder das ausgegebene Medium auf Kosten des Benutzers abholen.
- (4) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, kann die Bibliotheksleitung ihm eine weitere Ausgabe von Medien verweigern.
- (5) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen wird, kann beschränkt werden.

§ 7 Vorbestellungen

Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.



§ 8

Allgemeine Benutzungsbedingungen

Der Benutzer ist verpflichtet:

1. entnommene Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an den dafür vorgesehenen Selbstverbuchungsgeräten selbst zu verbuchen;
2. die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instand gesetzt werden, muss der Benutzer die Kosten dafür erstatten;
3. den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Dabei steht es im Ermessen der Stadt, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein gleichwertiges Werk zu beschaffen ist; der Benutzer hat die Kosten für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zu erstatten;
4. bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen;
5. für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien Schadensersatz zu leisten;
6. entlehene Medien nicht an Dritte weiterzugeben;
7. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme in der Garderobe bzw. den dafür vorgesehenen Garderobenkästen abzulegen;
8. sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird, insbesondere sind in den Bibliotheksräumen Essen und Trinken außerhalb der dafür vorgesehenen Räume, laute Unterhaltungen, Rauchen, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt;
9. den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Stadtbibliothek unverzüglich zu verständigen und für die Desinfektion entliehener Medien zu sorgen.

(2) Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, können auf Anordnung der Bibliotheksleitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10

Benutzungsregelungen für Internet-Arbeitsplätze und öffentliches WLAN

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der Internet-Arbeitsplätze und des in den Bibliotheksräumen bereitgestellten öffentlichen W-LAN-Zugangs und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder



Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(5) Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(6) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

(7) Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze erfordert eine Benutzungsberechtigung sowie die Beachtung zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 den Benutzerausweis einem Dritten überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 den Verlust des Benutzerausweises nicht unverzüglich anzeigt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 den Benutzerausweis nicht zurückgibt, obwohl es die Bibliotheksleitung verlangt,
4. entgegen den Bestimmungen des § 8
 - a) die entnommenen Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume nicht unaufgefordert verbucht,
 - b) Medien nicht schonend oder pfleglich behandelt,
 - c) den Verlust oder die Beschädigung der Medien nicht unverzüglich anzeigt,
 - d) für beschädigte oder abhanden gekommene Medien nicht vollen Ersatz leistet,
 - e) Medien an andere Personen weitergibt,
 - f) durch sein Verhalten den Bibliotheksbetrieb stört, beeinträchtigt oder behindert,
 - g) den Anordnungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leistet,
5. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 die Stadtbibliothek benutzt oder nicht unverzüglich eine aufgetretene meldepflichtige übertragbare Krankheit meldet oder mitgenommene Medien nicht desinfiziert zurückbringt,
6. die Stadtbibliothek trotz eines Ausschlusses nach § 9 Abs. 2 benutzt.
7. entgegen § 10 Abs. 6 Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchführt, technische Störungen selbst behebt, Programme von mitgebrachten



- Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen installiert oder eigene Datenträger an den Geräten nutzt,
8. entgegen § 10 Abs. 7 den Internetarbeitsplatz ohne Benutzungsberechtigung benutzt oder die zeitlichen oder programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen missachtet.

§ 12 Gebührenerhebung

Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren regelt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Füssen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 4. April 2022
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister